

Allgemeine Geschäftsbedingungen der funds excellence GmbH

Aussteller – Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

1.1 Kongresstitel

Der Kongress trägt den Titel „*funds excellence*“.

1.2 Veranstalter

Veranstalter des Kongresses „*funds excellence*“ ist:
funds excellence GmbH (im Folgenden „fe GmbH“ genannt)
Lange Wende 31, 59755 Arnsberg

Geschäftsführer:

Klaus-Dieter Erdmann

1.3 Organisation und Servicepartner

Mit der organisatorischen Durchführung hat die „fe GmbH“ folgendes Unternehmen beauftragt:
cpb culturepartner berlin GmbH
Bessemerstraße 22, 12103 Berlin

1.4 Veranstaltungsort

Messe Frankfurt Venue GmbH
Congress Frankfurt, Kap Europa
Ludwig-Erhard-Anlage 1, 60327 Frankfurt

1.5 Angebot

Unternehmen aus der Finanz- und Versicherungsbranche (im Folgenden Aussteller genannt) können im Rahmen des „*funds excellence*“ Kongresses Ihre Dienstleistungen, Produkte und Angebote vorstellen, vermitteln und beraten. Ferner haben die Aussteller die Möglichkeit mit potentiellen Interessenten in Kontakt zu treten.

2. Vertragsgrundlage

2.1 Diese Teilnahmebedingungen werden mit der Anmeldung (Antwortfax) zur Teilnahme an dem „*funds excellence*“ Kongress durch den Aussteller rechtsverbindlicher Bestandteil der Vertragsbeziehung. Diese Bedingungen bilden zusätzlich mit dem „*funds excellence* Leitfaden“ sowie dem Antwortfax die rechtliche Grundlage für die Teilnahme an dem Kongress sowie für die Überlassung der Standfläche, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde. Mit dem Zustandekommen dieses Vertrages erhält der Aussteller das Recht, die in diesem Vertrag und die in dem „*funds excellence* Leitfaden“ genannten Leistungen in Anspruch zu nehmen.

2.2 Der Aussteller hat die Möglichkeit bei dem externen Serviceanbieter cpb culturepartner berlin GmbH - der gleichzeitig der Organisator des Kongresses ist - zusätzliche Leistungen zu bestellen (siehe Ziff. 5.2). Nimmt der Aussteller diese Leistungen in Anspruch, so wird der Vertrag nur zwischen dem Aussteller und dem Serviceanbieter geschlossen.

3. Anmeldung / Vertragsschluss

Die Anmeldung ist unter Nutzung des Antwortfaxes der „fe GmbH“ rechtsgültig unterschrieben an die im Vordruck angegebenen Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse vorzunehmen und ist für den anmeldenden Aussteller verbindlich. Mit Zusendung des Antwortfaxes kommt der Vertrag über die Vermietung einer Standfläche zustande.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Preise für die Standfläche und die Nebenkostenpauschale sind in dem „funds excellence Leitfaden“ sowie in dem Antwortfax geregelt. Alle angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (Stand 01.01.2015: 19 Prozent).

4.2 Nach Erhalt der Rechnung ist der Gesamtbetrag fällig und bis zum mitgeteiltem Termin zu zahlen.

4.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann „fe GmbH“ eine Teilnahmeabsage für den Aussteller aussprechen (siehe auch Ziff. 17.1).

5. Leistungsumfang

5.1 Im Preis für die Standfläche (siehe Antwortfax) sind Kosten für die Zurverfügungstellung eines Standes für die Dauer des Kongresses enthalten sowie folgende Leistungen:

- Ausstellungsfläche inkl. Wände und Standmobiliar (Einzelheiten und Beschreibungen können dem „funds excellence Leitfaden“ entnommen werden)
- Standpersonal gemäß dem in dem Antwortfax gebuchten Paket
- Kostenfreie Teilnahme für Besucher
- Besucherkontingent von bis zu 250 Kontakten des Ausstellers
- Standaufbau und Standabbau

In der Nebenkostenpauschale sind folgende Leistungen enthalten:

- W-LAN
- Strom
- Müllentsorgung

5.2 Zusatzleistungen wie die Produktion des Roll-Ups usw. können bei dem Servicepartner cpb culturepartner berlin GmbH gegen Entgelt bestellt werden. Nimmt der Aussteller solche Serviceleistungen in Anspruch, kommt der Vertrag ausschließlich direkt zwischen ihm und dem Servicepartner zustande.

6. Unteraussteller / Dritte

6.1 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Aussteller überlassen. Eine teilweise oder vollständige Überlassung bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der „fe GmbH“ nicht gestattet. Dies gilt auch für den Austausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller.

6.2 Für Dritte, die nicht als Aussteller zu dem Kongress angemeldet sind, darf der angemeldete Aussteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung der „fe GmbH“ auf dem Kongress nicht werben.

6.3 Sollte eine Untervermietung in Ausnahmefällen mit Zustimmung der „fe GmbH“ erlaubt sein, so haftet jeder Mitaussteller als Gesamtschuldner.

6.4 Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unterausstellers, Untervermietung oder Überlassung an Dritte berechtigt die „fe GmbH“ die Zulassung zu widerrufen und den Stand entschädigungslos zu schließen. Sollte in diesem Fall die Räumung nicht unverzüglich erfolgen, kann die „fe GmbH“ dies auf Kosten des Ausstellers bewirken und gegebenenfalls anderweitig über die Standfläche verfügen. Im Übrigen gilt Ziff. 17.2.

7. Standzuteilung

7.1 Die Standzuteilung erfolgt durch die „fe GmbH“ in alphabetischer Reihenfolge. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass ihm dieselbe Fläche in den Vorjahren zugeteilt wurde.

7.2 Nach Zuteilung einer bestimmten Standfläche ist die „fe GmbH“ berechtigt, nachträglich Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung bzw. behördlicher Anforderungen erforderlich ist. Insbesondere kann die „fe GmbH“ bei Änderung der Ein- und Ausgänge, der Notausgänge sowie der Durchgänge, die aus zwingenden technischen Gründen veranlasst sind, die Standfläche verlegen, ohne dass hierdurch ein Rücktritts- Minderungs- oder Schadensersatzrecht des Ausstellers begründet wird.

8. Standaufbau und Standabbau

8.1 Termine für den Standaufbau sowie Standabbau für das eigene Werbematerial des Ausstellers finden sich in dem „funds excellence Leitfaden“.

8.2 Jeder Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Werbematerial rechtzeitig geliefert wird. Bei einer früheren Anlieferung an den Veranstaltungsort entstehen Lagerkosten, die dem Aussteller in Rechnung gestellt werden. Zurückgelassenes Material kann nicht zurückgeschickt werden und wird nach Ende des Kongresses entsorgt.

9. Standgestaltung / Werbemaßnahmen

9.1 Der „funds excellence“ Kongress legt den Fokus auf der fachlichen Komponente. Aus diesem Grund erfolgt die Standgestaltung durch die „fe GmbH“ und ist für alle Aussteller und deren zugeteilte Standfläche einheitlich. Das Mitnehmen von zusätzlichem Mobiliar ist nicht gestattet. Nähere Angaben sind in dem „funds excellence Leitfaden“ festgehalten. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Verwendung eines eigenen Corporate Designs. Bauliche Veränderungen an den Ständen einschließlich der Ausstattung (Bekleben, Streichen usw.) dürfen nicht vorgenommen werden. Im Falle der Zuwiderhandlung hat der Aussteller die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu tragen.

9.2 Werbemaßnahmen des Ausstellers sind in geringem Umfang zu halten. Die Werbung des Ausstellers beschränkt sich damit auf das Mitbringen der folgenden Ausstellungsgüter: Prospekte bzw. Broschüren, ein Poster und ein Roll-Up. Das Verteilen von Werbegeschenken sowie das Anbringen von zusätzlichen Werbemitteln (z.B. Banner, Aufkleber, Aufstellen weiterer Poster bzw. Prospektständern usw.) ist nicht gestattet.

9.3 Werbeaktionen wie Nebelbildung, Betrieb von Lautsprecheranlagen, Bildprojektionen, Musik- und Lichtbilddarstellungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der „fe GmbH“.

9.4 Das Werbematerial darf nur am eigenen Stand ausgelegt werden. Werbemaßnahmen außerhalb des Standes sind nicht erlaubt. Hierunter fällt insbesondere die Verteilung von Prospekten und Flyern.

9.5 Maßnahmen des Ausstellers, die gegen diese Regelung verstoßen, störend oder belästigend wirken oder sich anders ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen der „fe GmbH“ sofort entfernt werden. Werden derartige Werbemaßnahmen nicht unverzüglich beseitigt, kann die „fe GmbH“ eine Beseitigung auf Kosten des Ausstellers bewirken oder die Zulassung widerrufen und den betreffenden Stand entschädigungslos schließen. Anspruch auf Rückerstattung des Preises oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht ableiten.

10. Unternehmensdarstellung / Informationen

10.1 Neben den unter Ziff. 9 genannten Werbemaßnahmen hat der Aussteller weitere Möglichkeiten sein Unternehmen zu präsentieren. Auf der Veranstaltungs-Webseite kann der Aussteller Informationen wie Unternehmenskurzportrait, Ausstellervortrag und Referenten hinterlegen. Die Darstellung über die Internetseite ermöglicht zudem kurzfristige Änderungen der Inhalte vorzunehmen (z. B. bei einem Referentenwechsel).

10.2 Der Aussteller ist verpflichtet, alle Angaben sorgfältig und wahrheitsgemäß zu machen.

11. Film- und Fotoaufnahmen

11.1 Der Aussteller darf ohne Zustimmung der „fe GmbH“ keinen Mitschnitt der Veranstaltungen auf Ton- und Bildträgern, insbesondere Videoaufzeichnungen, Foto, Film- und Fernsehaufzeichnungen vornehmen. Die Zustimmung der „fe GmbH“ bedarf der Schriftform.

11.2 Die „fe GmbH“ ist berechtigt, die Veranstaltung auf Bild- und Tonträgern jeder Art zu dokumentieren. Weiterhin ist sie berechtigt, alle Foto-, Video- und Filmaufnahmen sowie sonstige technische Reproduktionen ohne Vergütung oder Entschädigung zur Eigenwerbung, für Presseveröffentlichungen oder zu redaktionellen Zwecken zu verbreiten oder zu veröffentlichen und zwar ohne Einschränkung des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereiches.

12. Betriebspflicht

Es besteht Betriebspflicht, d. h. die Stände müssen während der gesamten Dauer des Kongresses zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß mit Ausstellungsgut belegt sein und von fachkundigem Personal betrieben werden. Der Abtransport von Ausstellungsgütern während des Kongresses ist nicht gestattet.

13. Hausrecht

Die „fe GmbH“ übt im gesamten Gelände für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase des Kongresses das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts durch die Messe Frankfurt Venue GmbH und der von ihr beauftragten Personen bleibt unberührt. Das Mitbringen von Tieren in die Messehallen ist nicht erlaubt. Die „fe GmbH“ ist berechtigt, alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Kongresses sachdienlichen Weisungen zu erteilen.

14. Gewerbliche Schutzrechte

14.1 Der Aussteller ist auch gegenüber der „fe GmbH“ verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden der „fe GmbH“ derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist die „fe GmbH“ berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Ausstellungsgüter oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand des Verletzers zu schließen.

14.2 Verstößt der Aussteller gegen die Pflicht aus Ziffer 14.1 oder gesetzliche Bestimmungen und wird die „fe GmbH“ aufgrund dieser Vertrags- oder Gesetzverletzung von einem Dritten rechtlich in Anspruch genommen, stellt der Aussteller die „fe GmbH“ von sämtlichen Ansprüchen frei, die ein Dritter gegenüber der „fe GmbH“ geltend macht. Der Aussteller übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung der „fe GmbH“ einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit der Aussteller die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat.

Die Verpflichtung zur Freistellung umfasst auch die Verpflichtung, unbegründete Ansprüche Dritter abzuwehren.

15. Rauchverbot

Während des gesamten Kongresses besteht ein absolutes Rauchverbot.

16. Nichtteilnahme und Rücktritt des Ausstellers

16.1 Bei Nichtteilnahme oder Rücktritt eines Ausstellers nach verbindlicher Anmeldung behält die „fe GmbH“ einen Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Preises. Die „fe GmbH“ wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie sich infolge der Befreiung von der Leistung erspart hat bzw. was sie bei Weitervermietung der betreffenden Fläche erhält.

In jedem Fall sind alle bis zu diesem Zeitpunkt von der „fe GmbH“ im Auftrag des Ausstellers erbrachten Dienstleistungen vom Aussteller zu vergüten.

16.2 Die Regelung in Ziff. 16.1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen der §§ 323, 324, 326 BGB vorliegen.

16.3 Die Rücktrittserklärung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

17. Kündigung

17.1 Gerät der Aussteller mit der Zahlung seiner Rechnungen in Verzug, so kann die „fe GmbH“ nach einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, falls die Frist fruchtlos verstreicht.

17.2 Eine ohne Zustimmung der „fe GmbH“ erfolgte Aufnahme eines Mitausstellers oder eine Weitergabe der Standfläche an Dritte berechtigt die „fe GmbH“ dazu, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und den Stand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

17.3 Im Fall der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund durch die „fe GmbH“ bleibt der Anspruch der „fe GmbH“ auf Zahlung des vereinbarten Preises bestehen, es sei denn, dass die Standfläche anderweitig vermietet werden kann; in diesem Fall sind etwaige Mindererlöse vom Aussteller zu erstatten. Weitergehende Ansprüche der „fe GmbH“ auf Schadensersatz bleiben vorbehalten.

18. Vorbehalte

18.1 Wird die Durchführung des Kongresses aufgrund von unvorhersehbaren und von der „fe GmbH“ nicht zu vertretenden Umständen (höhere Gewalt, Arbeitskampf, behördliche Anordnungen usw.) zeitlich, räumlich oder in sonstiger Weise beeinträchtigt, ist „fe GmbH“ zur Aufrechterhaltung des Kongresses berechtigt, alle zweck- und verhältnismäßigen Änderungen vorzunehmen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen (z. B. zeitliche Abkürzung des Kongresses, Verlegung oder Verkleinerung der Standflächen usw.). Ein Rücktritts-, Minderungs- oder Schadensersatzrecht des Ausstellers wird hierdurch nicht begründet.

18.2 Weiterhin ist die „fe GmbH“ berechtigt, aus wichtigem Grund (höhere Gewalt, Arbeitskampf, behördliche Anordnungen usw.) den Kongress abzusagen bzw. zeitweise ganz oder teilweise zu schließen. Ansprüche auf Erstattung bereits getätigter Aufwendungen oder Schadensersatz können aus der Absage, Kürzung oder Schließung nicht hergeleitet werden. Die „fe GmbH“ wird jedoch etwaige an Sie bereits erfolgte Zahlungen des Ausstellers für Leistungen, die zum Zeitpunkt der Absage noch nicht erbracht sind bzw. erbracht werden müssen, zurückerstatten.

18.3 Hat die „fe GmbH“ den Ausfall des Kongresses schuldhaft zu vertreten, wird vom Aussteller keine Zahlung des Preises geschuldet. Dies gilt auch für den Fall, dass die „fe GmbH“ von der Durchführung des Kongresses nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand nimmt, weil ihr deren wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gesichert erscheint.

18.4 Etwaige Schadensersatzansprüche gegen die „fe GmbH“ sind auf die in Ziff. 19 beschriebenen Ansprüche beschränkt.

19. Haftung

19.1 Die „fe GmbH“ übernimmt keine Obhutspflicht für das Ausstellungsgut des Ausstellers.

19.2 Die „fe GmbH“ haftet unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der „fe GmbH“ oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Ferner haftet die „fe GmbH“ für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut (wesentliche Vertragspflichten). In diesem Fall haftet die „fe GmbH“ jedoch nur maximal begrenzt auf den typischen vorhersehbaren Schaden. Die „fe GmbH“ haftet nicht für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der in den vorstehenden Sätzen genannten Pflichten. Die verschuldensunabhängige Haftung der „fe GmbH“ für anfängliche Mängel (§ 536a BGB) wird ausgeschlossen. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Soweit die Haftung der „fe GmbH“ ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

19.3 Der Aussteller/Mitaussteller haftet für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgüter an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen.

20. Datenschutz

20.1 Personenbezogene Daten werden von der „fe GmbH“ und von deren Kooperationspartnern unter Beachtung der Vorschriften der jeweils aktuellen Fassung des BDSG sowie weiterer einschlägiger Datenschutzvorschriften zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Einzelheiten finden sich in der Datenschutzerklärung der „fe GmbH“.

20.2 Gibt der Aussteller im Rahmen seines Besucherkontingentes personenbezogene Daten an den Organisator bzw. Veranstalter zur Anmeldung weiter, versichert er, dass die eingereichten personenbezogenen Daten in seinem Auftrag von dem Organisator bzw. Veranstalter gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen.

21. Schlussbestimmungen

21.1 Zusicherungen, Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf das Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Erklärung verzichtet werden.

21.2 Zurückbehaltungs-, Leistungsverweigerungs- und Aufrechnungsrechte des Ausstellers sind ausgeschlossen, es sei denn, die „fe GmbH“ bestreitet die zugrundeliegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

21.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Arnsberg. Der „fe GmbH“ bleibt vorbehalten, Klagen gegen den Aussteller an dessen allgemeinem oder sonstigem gesetzlichen Gerichtsstand zu erheben.

21.5 Diese Teilnahmebedingungen bzw. dieser Vertrag bleiben auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten.

funds excellence GmbH, 01. 01. 2016